

X, 18. Mai 2024

Aktennr: BIM 2024/458

Notwendige Verteidigung: Bestellung amtliche Verteidigung

(Art. 130 ff. StPO)

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	SCHRÖDER Sandy , geb. 23.10.1990, wohnhaft in Z, Hauptstrasse 80
Haftsache	ja
Verteidigung	Rechtsanwalt M, Gerechtigkeitsgasse, Z
wegen	versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

wird aus folgenden Gründen:

1. Die Verfahrensleitung ordnet die amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person in einem Fall von notwendiger Verteidigung gemäss Art. 130 StPO trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person.
2. Im vorliegenden Verfahren liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, nachdem der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht (Art. 130 lit. b StPO).
3. Anlässlich der Einvernahme der Beschuldigten vom 17. Mai 2024 beantragte RA M seine Einsetzung als amtlicher Verteidiger. Bei der Hafteinvernahme vom 18. Mai 2024 wünschte die Beschuldigte RA M als amtlichen Verteidiger. Entsprechend ist RA M als amtlicher Verteidiger einzusetzen.

verfügt:

1. RA M wird per 17. Mai 2024 (Datum des Gesuchs) als amtlicher Verteidiger der beschuldigten Person eingesetzt.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht X, A-Strasse 1, Postfach 1111, Z, Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO).
3. Zustellung an:
 - RA M, Einschreiben
 - Schröder Sandy, ins Kantonsgefängnis, gegen Empfangsbescheinigung

Staatsanwaltschaft des Kantons X

S
Staatsanwältin